

Amtsblatt der Stadt Eckernförde
Nr. 06/2026
Herausgegeben am 15. Oktober 2026



Amtliche Bekanntmachung
Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde
Nr. 06/2026 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 2
2.	Bekanntmachung über die Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungsplan Nr. 53 „Wohnen an der Prinzenstraße“ der Stadt Eckernförde	Seite 3 - 5
3.	Stadtverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Eckernförde (Bewohnerparkausweis- Gebührenverordnung)	Seite 6 - 7
4.	Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Eckernförde (KiTa-Satzung)	Seite 8 - 20

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 15. Oktober 2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ

(BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG);

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Eckernförde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt Eckernförde erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) unter: Für die Bürger / Formulare / Meldewesen / Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin
Bürgerbüro
Rathausmarkt 4 – 6
24340 Eckernförde

Eckernförde, den 01.10.2026
Im Auftrage:

gez.
(Nimmrich) Dienstsiegel

Bekanntmachung über die Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungsplan Nr. 53 „Wohnen an der Prinzenstraße“ der Stadt Eckernförde

Der Bebauungsplan liegt in der Flur 5 der Gemarkung Borby und umfasst die Flurstücke 25/37, 25/42, 69/2, 67/2, 71/2 und 105 vollständig sowie 62/6 zu einem überwiegenden Teil (ausschließlich eines ca. 20m breiten Streifens auf 55 m Länge nördlich des Flurstücks 66/4).

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|--------------------------|--|
| im Norden: | durch die südlichen Grenzen der Wohngrundstücke südlich der Siemensstraße, |
| im Westen und Südwesten: | durch die östlichen Grenzen der Wohngrundstücke östlich der Gefionstraße und die nördlichen und westlichen Grenzen der Wohngrundstücke nördlich der Prinzenstraße (Nr. 51 a-c), |
| im Osten und Südosten: | durch die westlichen Grenzen der Wohngrundstücke westlich der Prinzenstraße und die nördlichen Grenzen der Grundstücke nördlich der Prinzenstraße, sowie die östliche Grenze des Grundstückes Prinzenstraße 68 |
| im Süden: | durch die westliche Grenze des Grundstücks Prinzenstraße 57, die östliche Grenze des Grundstücks Prinzenstraße 53 und das dazwischenliegende Stück des Straßenflurstücks der Prinzenstraße. |

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und ist im Übersichtsplan abgebildet.

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53 "WOHNEN AN DER PRINZENSTRASSE"**

GELTUNGSBEREICH AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

OHNE MAßSTAB



Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, in der Zeit

- **vom 15.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026**

in die vorhandenen Vorentwurfsplanunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnen am Prinzenpark“ Einblick zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Vorentwurfsplanunterlagen werden ab dem 15.10.2026 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein“ (BOB-SH) unter dem Link:

<https://bob-sh.de/plan/bp53-fruehzeitige-eckernfoerde>

eingestellt.

Die Einsichtnahme ist außerdem während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel: 04351 710 603) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214, möglich.

Die Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage der Stadt Eckernförde unter folgenden Link zugänglich:

[Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an Bauleitplanverfahren / Ostseebad Eckernförde](#)

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist vorzugsweise direkt online auf BOB-SH in dem Verfahren, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde oder per Email an bobsh@eckernfoerde.de abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eckernförde, 09.10.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

gez. Orth
(Orth)
Bauamtsleiter

Stadtverordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von

Bewohnerparkausweisen in der Stadt Eckernförde

(Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2023 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026/17) wird, nach Vorlage in der Ratsversammlung am 8. Oktober 2026, durch die Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Eckernförde, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Eckernförde Baulastträger ist.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die antragstellende Person verpflichtet.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzonen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 90,00 €.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust oder eine Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe oder Einzug wegen fehlender Voraussetzungen des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Eckernförde, den 08. Oktober 2026

Stadt Eckernförde

gez.

(Ploog)

Bürgermeisterin

**Satzung
für Kindertageseinrichtungen der
Stadt Eckernförde
(KiTa-Satzung)**



Stadt Eckernförde

Fassung ab 1. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

I. Abschnitt – Rahmenbedingungen 2

- § 1 Allgemeines 2
- § 2 Kindergartenjahr 2
- § 3 Öffnungszeiten 3
- § 4 Gesundheitsvorschriften 3

II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung 4

- § 5 Anmeldung 4
- § 6 Aufnahmekriterien 5
- § 7 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung 5
- § 8 Abmeldung und Ausschluss von Kindern 5

III. Abschnitt – Betreuungsverhältnis 6

- § 9 Aufsicht 6
- § 10 Betreuungszeiten / -angebote 7
- § 11 Mittagsverpflegung / Getränke 7

IV. Abschnitt – Gebühren 8

- § 12 Betreuungsgebühr 8
- § 13 Ermäßigungen der Betreuungsgebühr 8
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht 9
- § 15 Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid 9
- § 16 Fälligkeit und Zahlungsweise 9

V. Abschnitt – Allgemeines 9

- § 17 Haftung / Versicherungsschutz 9
- § 18 Elternvertretung / Beirat 10

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen 10

- § 19 Datenerhebung / -verarbeitung 10
- § 20 Inkrafttreten 11

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Rahmenbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Eckernförde ist Trägerin der Kindertageseinrichtungen:
 - Pütschenwinkel, Richard-Vosgerau-Str. 90 a
 - Nord, Schleswiger Str. 11
 - Mitte, Jungfernstieg 98
 - Süd, Brennofenweg 32 – 34.
2. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus dem Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG).
3. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem Personal der Einrichtung zu besprechen. Von den Personensorgeberechtigten wird erwartet, dass sie die Arbeit der jeweiligen Einrichtung begleiten. In Absprache werden sie am Alltag der Kindertageseinrichtung beteiligt.
4. Für die Kommunikation zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten wird eine digitale Kommunikations-App zur Verfügung gestellt, die für den Austausch von Informationen zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten zu nutzen ist.
5. Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.
6. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Adressänderung, Namensänderung u.ä.) unverzüglich der Einrichtungsleitung und dem Sachgebiet Sozialwesen mitzuteilen.
7. In den Kindertageseinrichtungen obliegt das Hausrecht der Stadt Eckernförde, vertreten durch die Behördenleitung. Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 2 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG ist der Zeitraum vom 1. August und bis zum 31. Juli. Aufnahmen und Beendigungen finden unter Beachtung der Kündigungsfristen analog zum Ende der schleswig-holsteinischen Sommerferien statt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen für Schleswig-Holstein geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geplant an maximal 20 Tagen im Kalenderjahr geschlossen, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.
- (3) Während der Sommerferien sind grundsätzlich jeweils zwei Kindertageseinrichtungen für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Die Schließungen erfolgen in den ersten drei und den letzten drei Wochen der Sommerferien im jährlichen Wechsel. In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung in einzelnen Einrichtungen nach Bedarf gruppenübergreifend stattfinden.
- (4) Vom 24. bis 31. Dezember eines Jahres werden grundsätzlich alle vier Kindertageseinrichtungen geschlossen.

§ 4

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- (2) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (§ 18 Abs. 7 KiTaG). Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.
- (3) Eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität ist nachzuweisen. Der Nachweis (Impfausweis und/oder ärztliche Bescheinigung) ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung erfolgen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand sowie medizinische Notwendigkeiten des Kindes zu informieren. Hierzu gehören auch Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (5) Erkrankt ein Kind an einer nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder liegt ein Parasitenbefall (z. B. Kopfläuse) vor, darf es die Kindertageseinrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Befalls nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes eine nach § 34 IfSG meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt und dadurch eine Ansteckungsgefahr für das Kind besteht.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

- (6) Vor der Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung im Sinne des § 34 IfSG kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, sofern dies nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes oder im Einzelfall erforderlich ist.
- (7) Kinder, die offensichtlich erkrankt sind und dadurch ihre eigene Betreuung oder den Schutz anderer Kinder und Beschäftigter beeinträchtigen, werden auch dann nicht betreut, wenn keine Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegt (z. B. bei Fieber, grippalen Infekten oder Magen-Darm-Erkrankungen). Tritt eine solche Erkrankung während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung auf, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertageseinrichtung aktuelle Notfallkontaktdaten zu benennen unter denen im Notfall jemand erreichbar ist; Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bei Unfällen oder Erkrankungen werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. In medizinischen Notfällen wird unverzüglich der Rettungsdienst verständigt; die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten erfolgt schnellstmöglich.
- (9) Die Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente obliegt grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Hiervon ausgenommen sind medizinisch notwendige Notfallmedikamente. Deren Verabreichung setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung sowie die Bereitstellung des Medikaments, eine ärztliche Verordnung und eine Einweisung des pädagogischen Personals voraus.

II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt über die landesweite KiTa-Datenbank (www.kitaportal-sh.de). Es ist möglich, die Kinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen anzumelden; es können für diese Prioritäten vergeben werden. Zudem wird eine persönliche Vorsprache in der Kindertageseinrichtung gewünscht.

§ 6

Aufnahmekriterien

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen ist abhängig von der Zahl der verfügbaren Plätze und der unterschiedlichen Betreuungsangebote. Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Platzvergabe entschieden. Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung wird - soweit aufgrund von Verfügbarkeit möglich - entsprochen. Die Gruppen werden alters- und geschlechtergemischt zusammengesetzt. Bei der Vergabe der Plätze werden diese pädagogischen Grundsätze berücksichtigt.

Aufnahmekriterien:

- Wohnort des Kindes (Hauptwohnsitz in Eckernförde)
- Berufstätigkeit /Ausbildung/ Bildungsmaßnahme der Personensorgeberechtigten oder Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen
- Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
- Alter des Kindes
- Familienstand der Personensorgeberechtigten
- Geschwisterkinder
- Zeitpunkt der Anmeldung

Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Im Ausnahmefall können dafür Krippenkinder bis zum Ende eines Kindergartenjahres in der jeweiligen Kinderkrippe gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Dringlichkeit) wird per Einzelfallentscheidung über eine von diesen Aufnahmekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

§ 7

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen in der Regel zum 01.08. eines Jahres Kinder auf. Eine Aufnahme bei freien Kapazitäten ist auch ganzjährig möglich.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten in der Regel 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Personenberechtigten können ihre Kinder jeweils bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Für Kinder, die wegen des Übergangs in die Schule und der Schließzeit bzw. des Einschulungstermins abgemeldet werden, kann als Beendigungsdatum, abweichend von der vorstehenden Regelung auch der 15. eines Monats gewählt werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Eckernförde nur aus wichtigem Grund beendet werden und Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird,
- wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr länger als zwei Monate in Verzug kommen. Vor dem Ausschluss erfolgt eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, die rückständigen Gebühren binnen einer Woche zu entrichten,
- wenn das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt,
- wenn das Kind ohne Absprache mit der Einrichtungsleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird,
- wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung und Teilhabe des Kindes nicht gegeben sind und nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können,
- wenn die Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder oder der Mitarbeitenden der Einrichtung gefährden,
- wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden kann,
- wenn für Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung benötigen, weder mit den Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann,
- wenn Schulpflicht besteht.

III. Abschnitt – Betreuungsverhältnis

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Stadt Eckernförde. Sie unterliegen außerdem der KiTa-Einrichtungsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung.
- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Personensorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Sind Kinder verhindert, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (4) Kinder in der Krippen- und Kindergartenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten oder von einer von ihnen gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung vorab schriftlich benannten und hierzu berechtigten Person in die Aufsicht der jeweils verantwortlichen pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Zum vereinbarten Betreuungsende sind die Kinder von den Personensorgeberechtigten oder von einer von ihnen gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung vorab schriftlich benannten und

hierzu berechtigten Person pünktlich in der Kindertageseinrichtung bzw. an dem vereinbarten Ort bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.

- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die pädagogischen Fachkräfte und ab dem Zeitpunkt der Übernahme von den pädagogischen Fachkräften sind die Personensorgeberechtigten.

§ 10

Betreuungszeiten / -angebote

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote, siehe Anlage 1. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertageseinrichtungen können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder einzelnen Gruppen aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird eine Alternativbetreuung eingerichtet.
- (3) Bei rückläufiger Nachfrage und Unterschreiten der Gruppengrößen hat die Stadt Eckernförde die Möglichkeit, jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres Gruppen zu schließen und die Betreuung in einer anderen Gruppe oder Kindertageseinrichtung sicher zu stellen. Der Beirat der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist vor der Umsetzung zu beteiligen. Die Eltern der betroffenen Kinder werden frühzeitig informiert; bei einem Gruppenwechsel mindestens drei Monate und bei einem Einrichtungswechsel vier Monate vorher.
- (4) Für zusätzlichen, vorübergehenden Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen erworben werden. Über dieses Stundenguthaben kann ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Rahmen vorhandener Betreuungsangebote und Kapazitäten erworben werden.

§ 11

Mittagsverpflegung / Getränke

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in den Einrichtungen Getränke. Die Kosten für die Getränke sind in der zu entrichtenden Betreuungsgebühr enthalten.
- (2) Kindern in den Regelgruppen, die täglich sechs Stunden und länger betreut werden, wird ein Mittagessen zur Verfügung gestellt. Für Krippenkinder wird ein Mittagessen bereits um 11:30 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (3) Die Mittagsverpflegung erfolgt über einen externen Anbieter. Das An- und Abmeldeverfahren sowie die Zahlungsmodalitäten liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten und werden direkt mit dem Verpflegungsanbieter abgewickelt. Die Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über die Rahmenbedingungen. Speiseunverträglichkeiten sind dem externen Anbieter direkt mitzuteilen, die Leitung der Kindertageseinrichtung ist diesbezüglich formlos schriftlich zu informieren.

- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme mitgeteilt. Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert. Entstehende Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens können neben der Betreuungsgebühr von den Personensorgeberechtigten erhoben werden.
- (5) Das Frühstück und der Nachmittagsimbiss werden von zu Hause mitgebracht. Süßigkeiten sind aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

IV. Abschnitt - Gebühren

§ 12

Betreuungsgebühr

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Eckernförde eine Betreuungsgebühr in Höhe der zulässigen Höchstbeträge gemäß KiTaG. Hierzu wird auf die Anlage 1 der Satzung verwiesen. Die monatliche Betreuungsgebühr je Kind bemisst sich anhand der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und wird durch Gebührenbescheid festgestellt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist grundsätzlich vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Erfolgt eine Aufnahme bzw. Abmeldung entsprechend § 8 dieser Satzung zur Mitte eines Monats, so ist in diesen Fällen die Gebühr für den Aufnahme- bzw. Abmeldemonat nur zur Hälfte zu entrichten.
- (3) Eine Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z.B. in Krankheitsfällen o.ä.) sowie während der geplanten Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/22.
- (4) Bei einem Kind unter drei Jahren ändert sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

§ 13

Ermäßigungen der Betreuungsgebühr

- (1) Ist die Entrichtung der Betreuungsgebühr den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten oder werden mehrere Kinder gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, kann ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 7 KiTaG in Verbindung mit den aktuell gültigen Sozialstaffelregelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Für das o. a. Verfahren ist die jeweilige Wohnortgemeinde zuständig. Liegt der Wohnort außerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde, ist für eine einkommensabhängige Ermäßigung der jeweilige für den Wohnort zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, sofern eine Abmeldung nach § 8 rechtzeitig erfolgt ist. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, ist eine weitere monatliche Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) In besonderen Härtefällen kann das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen über ein vorzeitiges Ende der Zahlungsverpflichtung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein besonderer Härtefall ist in der Regel anzunehmen, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden.

§ 15

Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Betreuungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Betreuungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder -zeit ergeht ein Änderungsgebührenbescheid.

§ 16

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die monatliche Betreuungsgebühr ist im Voraus spätestens bis zum 5. jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten.

V. Abschnitt - Allgemeines

§ 17

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert:
- auf den direkten Wegen von und zur Kindertageseinrichtung,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben und
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Kindertageseinrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes in Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 18 **Elternvertretung / Beirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Einrichtungsleitung oder Gruppenfachkräfte laden im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden im Rahmen der Elternversammlung eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge und die Verpflegung betreffen.
- (4) In jeder städtischen Kindertageseinrichtung wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus der Sprecherin und dem Sprecher der Elternvertretung sowie der Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung vertritt gleichzeitig die Stadt Eckernförde als Trägerin. Der Beirat wirkt gem. § 32 Abs. 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.
- (5) Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein Gesamtbeirat gemäß § 32 Abs. 2 und 3 KiTaG gebildet. Er besteht aus der jeweiligen Sprecherin oder dem Sprecher der Elternvertretung und den Leitungen der Kindertageseinrichtung sowie dem Vorsitz des Sozialausschusses, einem Mitglied der Ratsversammlung und einer Vertretung des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen. Die Mitglieder des Gesamtbeirats können sich vertreten lassen. Der Gesamtbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Aufgaben entsprechen denen des Beirats.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 19 **Datenerhebung / -verarbeitung**

- (1) Die Stadt Eckernförde erhebt, verwendet und speichert personenbezogene Daten des zu betreuenden Kindes sowie dessen Familie. Dabei werden nur Daten erhoben, die für die Abwicklung der Betreuung und die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen notwendig sind.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
 - Gewünschte Betreuungszeit
 - Gewünschter Aufnahmezeitpunkt
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind
 - Freiwillige weitere Angaben der Eltern
 - Bankverbindungen zu den Zahlungsleistenden (SEPA-Lastschriftmandat)
 - bei Prüfung von Ermäßigungsanträgen Angaben über Einkommensverhältnisse

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 17. Juni 2021, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 16.12.2021 und die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 31.01.2021 außer Kraft.

Eckernförde, den 12.10.2026

Stadt Eckernförde

gez. Ploog

(Bürgermeisterin)

Anlage 1
zur Kita-Satzung der Stadt Eckernförde

Übersicht der Öffnungszeiten, Betreuungsangebote sowie der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte Püschewinkel

Öffnungszeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Angebot: Kindergartenbetreuung

Vormittagsplatz	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,50 €
Übermittagsplatz	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	183,95 €
Ganztagsplatz	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	268,85 €
Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,15 €

Angebot Krippenbetreuung

Vormittagsbetreuung	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	145,00 €
Übermittagsbetreuung	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	203,00 €

Kindertagesstätte Nord

Öffnungszeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Angebot: Kindergartenbetreuung

Vormittagsplatz	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,50 €
Übermittagsplatz bis 14:00 Uhr	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	183,95 €
Übermittagsplatz bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	212,25 €
Ganztagsplatz	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	268,85 €
Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,15 €

Kita Mitte

Öffnungszeit 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Angebot: Kindergartenbetreuung

Vormittagsplatz	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,50 €
Übermittagsplatz	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,80 €
Übermittagsplatz bis 14:00 Uhr	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	183,95 €
Übermittagsplatz bis 16:00 Uhr	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	240,55 €
Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,15 €

Kita Süd

Öffnungszeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Angebot: Kindergartenbetreuung

Vormittagsplatz	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,50 €
Übermittagsplatz bis 14:00 Uhr	07:30 bis 14:00 Uhr	183,95 €
Übermittagsplatz bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	212,25 €
Ganztagsplatz	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	268,85 €

Angebot: Krippenbetreuung

Übermittagsplatz	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	188,50 €
Übermittagsplatz bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	217,50 €
Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	14,50 €

Höchstbeträge gemäß § 31KiTaG der Elternbeiträge:

5,80 € für Kinder unter drei Jahren pro Betreuungsstunde

5,66 € für Kinder über drei Jahren pro Betreuungsstunde